

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 3. März 2020**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.10.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-13/20

**Nummer:**

**Z-86.1-28**

**Geltungsdauer**

vom: **8. Oktober 2020**

bis: **3. März 2025**

**Antragsteller:**

**CELSION Brandschutzsysteme GmbH**

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-28 vom 3. März 2020.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-28 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.2 Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CS 90 an der Wand stehend	1-flügelig	min	626	553	300	298	258	147
		max	2428	845	573	2100	550	420
	2-flügelig	min	626	600	300	298	305	147
		max	2328	1545	1153	2000	1250	1000
CS 90 F freistehend*	1-flügelig		2130	550	550	1802	255	360
	2-flügelig		2025	1495	1040	1697	1200	850
			2328	1545	1002	2000	1250	812
CW 90 an der Wand hängend	1-flügelig	min	626	553	300	298	258	147
		max	1378	795	453	1050	500	300
	2-flügelig		626	600	300	298	305	147

\* für freistehende Aufstellung ist die Rückwand werkseitig verstärkt

2. Abschnitt 2.1.3.4 erhält folgende Fassung:

### 2.1.3.4 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem vom Typ "CLS" besteht jeweils aus Zu- und Abluftöffnungen. Die Öffnungen des Lüftungssystems sind in den Gehäuseverschluss bzw. im oberen Plattenelement eingebaut; siehe Anlagen 1, 2, 5, 7 und 10.

In jeder dieser Öffnungen ist eine spezielle Absperreinrichtung<sup>5</sup> DN80 oder DN100 der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Dresden, angeordnet. An den Innenwänden jeder Öffnung sind dämmschichtbildende Materialstreifen<sup>5</sup> angebracht. Jede Lüftungsöffnung ist beidseitig mit einer Filterkassette<sup>5</sup> bzw. einem Lüftungsgitter<sup>5</sup> abgedeckt.

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-86.1-28**

Seite 4 von 4 | 8. Oktober 2020

3. Abschnitt 3.2 Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Gehäusetyp	Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels* [mm <sup>2</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt* [mm <sup>2</sup> ]
CS 90 1flügelig	626x553x300	0,103	3 x 4 (12)	105
	2428x845x573	1,175	4 x 150 (600)	3759
CS 90 2flügelig	626x600x300	0,113	4 x 16 (64)	556
	2328x1545x1153	4,147	4 x 50 (200)	7327
CS 90-F 1flügelig	2130x550x550	0,644	4 x 16 (64)	217
CS 90-F 2flügelig	2025x1495x1040	3,148	3 x 185 (555)	2271
	2328x1545x1002	3,604	4 x 70 (280)	6966
CW 90 1flügelig	626x553x300	0,103	3 x 4 (12)	105
	1378x795x453	0,496	4 x 16 (64)	424
CW 90 2flügelig	626x600x300	0,113	4 x 16 (64)	556

\*zwischen den Angaben für das kleinste und größte Brandschutzgehäuse darf über das Außenvolumen linear interpoliert werden

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Blanke-Herr